



## Informationsblatt der Fachstelle Studium und Behinderung

Dezember 2020

# Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit

## 1. Über die Fachstelle Studium und Behinderung (FSB)

### 1.1 Ziel und Aufgaben

Die FSB setzt sich gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen für den barrierefreien Zugang für Student\*innen mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung bzw. Behinderungen ein (Schweizerische Bundesverfassung Art. 8, vgl. Anhang).

Die Schweiz hat am 15. Mai 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, vgl. Anhang) ratifiziert. Durch dieses Übereinkommen ist die Universität Zürich in der Verantwortung, durch angemessene Vorkehrungen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Bildungskontext zu verhindern. Behinderungsbedingte Nachteile im Bezug auf studienrelevante Aktivitäten können hierbei durch Gewährung notwendiger Unterstützung kompensiert werden (vgl. UNO-BRK Art. 24).

Zudem hat die Universität Zürich 2018 ihre Diversity Policy in Kraft gesetzt. Hier bekennt sie sich u.a. zum Wert der Inklusion und setzt sich das Ziel, allen Angehörigen eine diskriminierungsfreie Teilhabe am universitären Alltag zu ermöglichen.

Menschen, welche wir begleiten, leben beispielsweise mit einer Seh-, Hör- oder Mobilitätsbeeinträchtigung, einer chronischen oder psychischen Krankheit, mit einem Asperger- oder Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom oder mit Dyslexie. Die Auswirkungen einer solchen Beeinträchtigung können das Studieren erschweren und Unterstützung sowie Massnahmen zur Chancengleichheit (sog. Nachteilsausgleiche) erfordern.

### 1.2 Dienstleistungen für Studierende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung von Informationen
- Abklärung der notwendigen individuellen – den Nachteil ausgleichenden – Studienanpassungen als Grundlage für deren Beantragung bei den Fakultäten/Instituten, gemäss Paragraph 17 (siehe Angang) in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH.
- Organisation von Unterstützung wie z.B. Assistenzdienste für studienrelevante Aktivitäten
- Vermittlung von verschiedenen behinderungsbezogenen Diensten
- Informationen zu Gebäuden, Räumen und speziellen Einrichtungen an der UZH. Diese finden Sie im Online-Guide Uniability UZH unter [www.uniability.uzh.ch](http://www.uniability.uzh.ch).

## 2. Persönlicher Termin an der FSB

Die Organisation der Unterstützung beziehungsweise die Abklärung, Beantragung und Umsetzung von Massnahmen nehmen Zeit in Anspruch. **Bitte kontaktieren Sie uns** deshalb **frühzeitig**.

Für eine optimale Beratung bitten wir Sie, am persönlichen Termin die vollständig ausgefüllte Zeugnisvorlage (siehe 2.1) mitzubringen, sowie sich über die Studienanforderungen (2.2) vorzeitig zu



informieren. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und werden streng vertraulich gehandhabt. Es werden keine Informationen ohne die Zustimmung der Student\*innen an Dritte weitergegeben.

## 2.1 Anmeldung

Für eine Anmeldung zum persönlichen Termin an der FSB bitte unser **Anmeldeblatt** ausfüllen, siehe Downloadbereich unserer Website.

## 2.2 Zeugnisvorlage

Für die Beantragung angemessener Nachteilsausgleiche muss die FSB Ihre Situation und Ihre Bedürfnisse umfassend und adäquat einschätzen können. Daher ist es zwingend notwendig, dass Sie die Zeugnisvorlage der UZH (als Download auf unserer Website verfügbar) vollständig durch eine medizinische Fachperson ausfüllen und unterzeichnen lassen. Es können nur Erläuterungen von Fachärzt\*innen oder medizinisch-therapeutischen Fachstellen berücksichtigt werden.

## 2.3 Informationen über die Studienanforderungen

Nehmen Sie sich Zeit die Webseiten der UZH anzuschauen. Bitte konsultieren Sie die Rahmenverordnung Ihrer Fakultät, Studienverordnung und gegebenenfalls die Wegleitung Ihres Studienfachs. Für allfällige fachspezifische Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Studienfachberatenden. Informieren Sie sich auch über fakultätsspezifische Hinweise und Termine/Fristen auf den Websites der Dekanate bzw. Institute oder Seminaren. Bei Studienanfängern: Informieren Sie sich bereits vor dem Gespräch zum Aufbau des Studiums und den zu erbringenden Leistungen.

## 2.4 Vorbereitung auf das Gespräch

Folgende Fragen können für die Vorbereitung auf ein Gespräch an der FSB hilfreich sein:

- Bei der Ausübung welcher studienrelevanten Aktivitäten können Sie über behinderungs- bzw. krankheitsbedingte Beeinträchtigungen berichten?
  - Lesen
  - Schreiben
  - Sprechen
  - Notizen verfassen
  - Teilnahme an Veranstaltungen
  - Organisieren des Arbeitstages
  - Selbständiges Lernen
  - Lernen in der Gruppe
  - E-Learning
  - Schriftliche Arbeiten
  - Referate halten
  - Mündliche Prüfungen
  - Schriftliche Prüfungen
  - Praktikum
  - Exkursion
  - Studienreise
  - Kontakt zu Mitstudierenden und Dozierenden
  - Andere:
- Welche Hilfsmittel nutzen Sie? Welche Folgen hat ihre Anwendung im Studium, was muss dabei berücksichtigt werden?
- Welche Anpassungen und Unterstützung im schulischen Bereich waren bis jetzt hilfreich?
- Welche Anpassungen und Unterstützung brauchen Sie an der Universität Zürich?
- Gibt es weitere, noch nicht abgeklärte Situationen (Bsp. finanzielle Situation, Wohnsituation)?



## Anhang

### **§ 25 in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS)**

<sup>1</sup> Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit können im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der Fachstelle Studium und Behinderung prüfen lassen, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirken.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Studium und Behinderung kann diesfalls nachteilsausgleichende Massnahmen vorschlagen.

### **1. Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 29. März 2005)**

#### **Art. 8** Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>3</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. [...]

<sup>4</sup> Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

### **2. Auszug aus der Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), in der Schweiz am 15. Mai 2014 ratifiziert**

#### **Art. 1**

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

#### **Art. 24, Abs. 1**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen [...].

#### **Art. 24, Abs. 5**

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Auszug aus der Diversity Policy der UZH (von der Universitätsleitung ab 01.09.2018 in Kraft gesetzt)  
Abschnitt «Diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglichen»:

Die individuellen Merkmale eines jeden Menschen werden an der UZH anerkannt und wertgeschätzt. Die UZH setzt sich für Chancengerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Teilhabe ihrer Angehörigen am universitären Studien-, Forschungs- und Arbeitsalltag ein.